

Informationsblatt

WERBEANLAGEN – ANBRINGUNG AN OBJEKTEN IN SCHUTZZONEN I-V NACH DEM GAEG VORGEHENSWEISE BEI INANSPRUCHNAHME DES LUFTRAUMES IM ÖFFENTLICHEN GUT

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wenn Sie beabsichtigen bauliche Anlagen (z.B. Werbeausleger, Markisen welche mit Werbungen/Ankündigungen versehen sind udgl.), an der Fassade eines Objektes anzubringen, so ist folgendes zu beachten:

Gemäß § 20 Abs. 3. lit. a) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 zählen diese Maßnahmen zu den - Anzeigepflichtigen Vorhaben - und bedürfen vor Errichtung/Anbringung einer Genehmigung.

Befindet sich dieses Objekt in der Schutzzone I, II, III, IV oder V nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz (GAEG 2008), so ist die Baubehörde verpflichtet für diese Maßnahmen, welche eine Veränderung der äußeren Gestaltung des Objektes bewirken, im Zuge eines Genehmigungsverfahrens ein Gutachten der Grazer Altstadtsachverständigenkommission (ASVK) einzuholen.

Auf die geltende Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. November 1985 über die Gestaltung von Ankündigungen im Schutzgebiet nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980, LGBl 1986/3 - Ankündigungsgestaltungs-Verordnung 1986 - wird hingewiesen.

Die Homepage der ASVK enthält einen Verweis auf ausgearbeitete / aufgelistete - Richtlinien für Ankündigungen - pos. -neg. Beispiele (als .pdf zum Download)

Hinweis:

Es besteht für Sie die Möglichkeit, vor Einbringung einer Bauanzeige oder eines Bauansuchens, eine Stellungnahme - im Zuge einer Voranfrage bei der ASVK - einzuholen.

Kontaktdaten:

www.kultur.steiermark.at - ALTSTADTERHALTUNG
E-Mail: a9-2.0@stmk.gv.at

Im Falle der Inanspruchnahme des Luftraumes im öffentlichen Gut, **ist bei Vorliegen einer positiven Beurteilung der geplanten Baumaßnahme(n) durch die ASVK**, auch um Erteilung einer straßenpolizeilichen Bewilligung, bei der Mag. Abt. 10/1 – Straßenamt, anzuschauen.

Dazu sind der Mag. Abt. 10/1 zusätzlich zum Antrag folgende Unterlagen vorzulegen:

- positive Stellungnahme bzw. positives Gutachten der ASVK
- Pläne (Lageplan/Grundriss/Schnitt/Ansichten) mit den genauen Abmessungen (Minstdurchgangshöhen und Mindestabstände - wie in der StvO -1960 idgF angegeben dürfen nicht unterschritten werden. (siehe Rückseite)
- Name und Anschrift der/des aktuellen Grundeigentümer/s oder einer bevollmächtigten Vertretung (z.B. Hausverwaltung) inkl. der Namen der Zeichnungsberechtigten.

Kontaktdaten / E-Mail:

Stadt Graz – Straßenamt, Europaplatz 20, 8011 Graz
Tel: 0316/872-3602
E-Mail: strassenamt@stadt.graz.at

Hinweis zur Bauanzeige gemäß §20 Stmk Baugesetz

Den erforderlichen Antrag für eine Bauanzeige gemäß §20 Z2-5 finden Sie unter www.graz.at/cms/beitrag/10024578/445570/.
Alle zur Bearbeitung des Antrages notwendigen Unterlagen gemäß §33 Stmk BauG welche der Bauanzeige auch zwingend anzuschließen sind, finden Sie auf Seite 3 des Antragsformulars.

Kontaktdaten / E-Mail:

Stadt Graz – Bau- und Anlagenbehörde, Europaplatz 20, 8011 Graz
Tel: 0316/872-5002
E-Mail: bab@stadt.graz.at

Rechtliche Grundlagen

§ 54 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 - LStVG. 1964

Besondere Inanspruchnahme

(1) Jede Benützung von Straßen und der dazugehörigen Anlagen (§ 10) für einen anderen als den bestimmungsgemäßen Zweck bedarf der Zustimmung der Straßenverwaltung. Durch die besondere Inanspruchnahme der Straße auf Grund einer solchen Bewilligung kann ein dingliches Recht nicht ersessen werden.

(2) Die mit der Bewilligung zur Straßenbenützung verbundenen Verpflichtungen gehen auf den jeweiligen Benützer der Liegenschaft oder Anlage, zu deren Gunsten sie erteilt wurde, über. Mehrere Verpflichtete haften zur ungeteilten Hand.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 195/1969, LGBl. Nr. 60/2008

§ 83 StVO (Straßenverkehrsordnung) 1960

(1) Vor Erteilung einer Bewilligung nach § 82 ist das Vorhaben unter Bedachtnahme auf die gegenwärtigen und zu erwartenden Verkehrsverhältnisse zu prüfen. Eine wesentliche, die Erteilung der Bewilligung ausschließende Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs (§ 82 Abs. 5) liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Straße beschädigt wird,
- b) die Straßenbeleuchtung und die Straßen- oder Hausbezeichnungstafeln verdeckt werden,
- c) sich die Gegenstände im Luftraum oberhalb der Straße nicht mindestens 2.20 m über dem Gehsteig und 4.50 m über der Fahrbahn befinden,
- d) die Gegenstände seitlich der Fahrbahn den Fußgängerverkehr auf Gehsteigen oder Straßenbanketten behindern und nicht mindestens 60 cm von der Fahrbahn entfernt sind.

(2) Wenn in einer Fußgängerzone, in einer Wohnstraße oder in einer Begegnungszone kein Gehsteig vorhanden ist, so gilt die Maßangabe nach Abs. 1 lit. c bezüglich eines Gehsteiges für einen 1,5 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten, für den übrigen Teil der Fußgängerzone, Wohnstraße oder Begegnungszone gilt die Angabe bezüglich der Fahrbahn.

§ 12 StmkBauG - Bauteile vor der Straßenflucht-, Bauflucht-, oder Baugrenzlinie

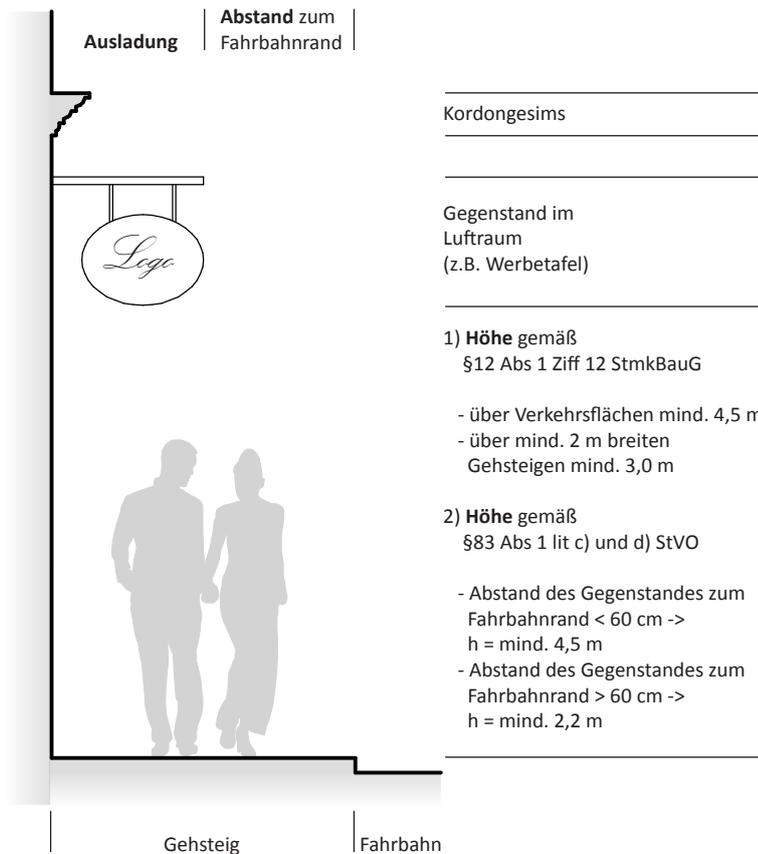
(1) Sofern ein Bebauungsplan nichts anderes bestimmt, dürfen folgende Bauteile über die Straßenflucht- oder Baugrenzlinie vortreten:

1. Zierglieder, Gebäudesockel, Schaufenster u.dgl. bis 20 cm, bei Gehsteigen über 2,0 m Breite bis 40 cm;
2. Hauptgesimse, Dachvorsprünge, nach außen offene Fensterflügel, Gitter, Beleuchtungskörper, Werbeeinrichtungen u.dgl. bis 1,0 m, Balkone, Erker, Schutzdächer, Markisen u.dgl. bis 1,5 m; sie müssen jedoch mindestens 4,5 m über der Verkehrsfläche liegen; über Gehsteigen mit einer Breite von über 2,0 m genügt eine Mindesthöhe von 3,0 m;
3. Luftschächte, Lichteinfallöffnungen, Kellereinwurföffnungen, Putzschächte u.dgl. bis 1,0m.

(2) Für Bauteile untergeordneten Ausmaßes sind Überschreitungen zulässig.

(3) An Bauten, die zum Zeitpunkt der Festlegung der Baufluchtlinie schon bestehen und ganz oder teilweise vor der Baufluchtlinie liegen, dürfen an den vor der Baufluchtlinie liegenden Teilen nur Instandsetzungsarbeiten und innere Umbauten vorgenommen werden.

Skizze



In Fußgängerzonen
Gehstreifen mind. 1,5 m
lt. §83 StVO Abs 2

Legende

In Schutzzonen nach dem GAEG 2008 dürfen Ankündigungen (Werbungen, Hinweise, usw) nicht über der Unterkante von Kordongesimsen angebracht werden.
(§3 Abs 1 lit a) der Ankündigungsverordnung 1986)

Die Ausladung ist mit max. 100 cm begrenzt (§12 Abs 1 Ziff 2 StmkBauG)

Die Ausladung von Markisen ist mit max. 150 cm begrenzt (§12 Abs 1 Ziff 2 StmkBauG)

Hinweis:

In Schutzzonen nach dem GAEG 2008 sind Ankündigungen so zu gestalten, dass sie keine Störung verursachen (§1 Ankündigungsverordnung 1986).

Bei Vorliegen einer Zustimmung der Mag. Abt 10/1 - Straßenamt und positiver Begutachtung durch die ASVK werden Abweichungen von den Bestimmungen des §12 StmkBauG zugelassen.